

täten des § 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 erfüllt hat oder nicht.

IV.

Es ist nun zu prüfen, wie sich die italienische Rechtsprechung der hier erörterten Frage gegenüber verhält.

Vorweg sei bemerkt, daß die innere italienische Gesetzgebung, d. h. das hier in Betracht kommende Gesetz vom 19. September 1892 im Artikel 12 bestimmt, daß während der Dauer von 10 Jahren von der Veröffentlichung eines Schriftwerkes an, der Autor bzw. sein Rechtsnachfolger das ausschließliche Uebersetzungsrecht hat, ohne irgend welche besonderen Förmlichkeiten zu erfüllen außer denjenigen, die zur Erlangung des Autorrechtes an sich erforderlich sind.

Von den mir bekannt gewordenen, meistens dem »Droit d'Auteur« entnommenen Entscheidungen italienischer höherer und höchster Gerichtshöfe bezieht sich die Entscheidung des Appellhofes zu Lucca vom 9. April 1880 auf den Fall der Uebersetzung und Aufführung eines französischen Stückes, dessen Uebersetzungsrecht durch Vertrag vom Dezember 1886 einer Italienerin übertragen war, durch Italiener ohne Erlaubnis der Berechtigten.

Die Angeklagten wurden der Verletzung des Urheberrechtes von dem ersten Gericht freigesprochen, von dem Appellhof aber verurteilt. Angeklagte hatten eingewendet, das französische Werk habe keinen Rechtsschutz gegen Uebersetzung, weil die in der italienisch-französischen Konvention vom 9. Juli 1884 im Artikel 14 vorgeschriebenen, den vorangeführten Bestimmungen des Artikels 10 der deutsch-italienischen Konvention vom 20. Juni 1884 im wesentlichen entsprechenden Vorschriften über Erfüllung gewisser Formalitäten zwecks Erlangung des Schutzes gegen Uebersetzungen nicht entsprochen sei.

Das Obergericht verwarf diesen Einwand, weil die Frist zur Erfüllung dieser Vorschriften überhaupt noch nicht abgelaufen sei.

Der Beurteilung dieses Falles legten sowohl die Parteien wie die Gerichte lediglich die Bestimmungen der italienisch-französischen Konvention zu Grunde, während der Berner Konvention überhaupt nicht Erwähnung gethan wird.

Trotzdem kann diese Entscheidung nicht als für die vorliegend erörterte Frage präjudizierlich erachtet werden, weil die Berner Konvention zwar am 9. September 1886 geschlossen, aber erst am 5. Dezember 1887 in Kraft getreten ist. Das der vorstehenden Entscheidung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis war daher nicht unter der Herrschaft der Berner Konvention, sondern lediglich unter der der italienisch-französischen Konvention von 1884 begründet und wurde daher auch lediglich nach den Normen dieser Konvention beurteilt.

Die weiteren, den Artikel 5 der Konvention berührenden im »Droit d'Auteur« mitgeteilten Entscheidungen betreffen sämtlich lediglich die Frage der Fristbemessung und des Verhältnisses des Artikels 5 zu Artikel 9 der Konvention und insbesondere die Frage, ob durch die Aufführung eines dramatischen Werkes einerseits und den Ablauf der zehnjährigen Schutzfrist des Artikels 5 andererseits nicht nur das Uebersetzungsrecht, sondern auch das Aufführungsrecht Gemeingut wird (vergl. »Le Droit d'Auteur«, Jahrgang 1887, Seite 74 und 75, Jahrgang 1896, Seite 83 und 157, Jahrgang 1897, Seite 20); dieselben berühren aber die hier zu erörternde Frage nicht.

Die Entscheidung des Strassenats des Kassationshofes zu Rom am 26. April 1895 schließlich, auf die der römische Advokat der Firma F.'sche Verlagsbuchhandlung sich bezieht, hatte sich mit folgender Frage zu beschäftigen:

Eine italienische Firma hatte einen im Verlage der Firma

M. und L. zu Dresden befindlichen, die Familie des deutschen Kaisers darstellenden Veldruck reproduziert.

Der Original-Veldruck trug in einer unteren Ecke die Bezeichnung »Made in Germany« und ferner die Buchstaben »M. & L.« Die Angeschuldigten sind in sämtlichen Instanzen freigesprochen, da aus diesen Bemerkungen allein sich nicht ergebe, daß an dem Veldruck für eine bestimmte Persönlichkeit ein ausschließliches Reproduktionsrecht bestehe und wer diese Person sei, und vielmehr die Art dieser Bemerkungen Zweifel lasse sowohl über den Herstellungsort des Veldruckes und insbesondere, ob das Herstellungsland desselben ein Mitglied der internationalen Konvention sei, als auch darüber, ob das Schutzrecht für den Autor des Originalgemäldes oder für eine Verlagsfirma oder für sonst jemand beansprucht werde, und da beim Mangel der deutlichen Angabe des Autors der Zweifel, ob ein Schutzrecht überhaupt bestehe, berechtigt sei, und daher die mala fides der Angeklagten nicht erwiesen sei. Diese Entscheidung könnte als für die hier zu erörternde Frage präjudizierlich erachtet werden und wird auch thatsächlich als ein Beweis dafür angeführt, daß die Praxis des höchsten italienischen Gerichtshofes zur Wahrung des Schutzrechtes gegen die unbefugte Uebersetzung deutscher Schriftwerke in Italien die Beobachtung der Vorschriften des § 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 verlangte. Meines Erachtens mit Unrecht, da weder die thatsächlichen Verhältnisse noch die rechtlichen Grundlagen in beiden Fällen dieselben sind.

In dem Falle der Entscheidung vom 26. April 1896 handelt es sich um einen Veldruck, der die Worte »Made in Germany« und Buchstaben M. & L. trägt. Nicht mit Unrecht hebt der Kassationshof hervor, daß diese Bezeichnungen einen Zweifel darüber bestehen lassen, ob ein Autorrecht an diesem Abdrucke überhaupt besteht. Nach dem Gesetz vom 9. Januar 1876 sind unbedingt geschützt die Originalgemälde, d. h.: ohne daß es irgend einer Förmlichkeit zur Erlangung des Schutzes bedarf, tritt der Schutz mit der Existenz des Gemäldes von selbst in Kraft.

Nicht unbedingt geschützt ist dagegen die von einem anderen mittels eines anderen Kunstverfahrens hergestellte Kopie eines Originalgemäldes, weil nicht ohne weiteres an der Kopie ersichtlich ist, ob sie nach dem Original oder einer geschützten Kopie rechtmäßig hergestellt (in welchem Falle sie den Schutz des § 7 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 genießen würde) oder ob sie unberechtigter Weise nach dem Original oder einer Kopie hergestellt ist, in welchem Falle sie, da § 7 nur die rechtmäßig hergestellte Kopie mittels eines anderen Kunstverfahrens schützt, keinen Rechtsschutz genießen würde.

Mit Recht hebt daher das Urteil des Kassationshofes hervor, daß lediglich dadurch, daß die Worte »Made in Germany« und die Buchstaben »M. & L.« auf dem Veldruck angebracht sind, eine zwingende Vermutung dafür, daß an diesem Veldruck ein Autorrecht bestehe, nicht begründet wird, und daß diese Angaben auch so unbestimmt sind, daß selbst, wenn jemand sich vorsichtiger Weise danach erkundigen wollte, ob ein Schutzrecht besteht, er dieses nicht thun könnte, und daß bei dieser Unbestimmtheit der Angaben auf dem Bilde die Angeklagten keinesfalls dolos handelten.

Dieses und nur dieses scheint mir das Urteil vom 26. April 1895 auszudrücken, wenn es sagt:

»Attesoché nell'impugnata sentenza due indagini vennero compiute le quali in sé concentrano tutte le quistioni della causa, e la loro risoluzione costituisce l'unica e vera ragione del decidere in quel pronunziato: l'una, se i contrassegni esistenti nella oleografia di cui la Ditta M. & L. afferma essere proprietaria, sieno tali da assicurarne la manifestazione di fronte ad ognuno, onde poter chiedere la